"Es ist daher bas Dispositiv Nr. 3 des in Frage stehenden "Urtheils in Sachen Jost nicht als ein hauptentscheid in civil. "rechtlicher Beziehung anzusehen. "

## in Ermägung:

Daß nach bem Schreiben bes Kantonsgerichtes von Graubunden vom 31. Oftober 1885 einem Zweifel nicht mehr unterliegen fann, daß bas von ben Rlägern und Refurrenten burch Weiterziehung an das Bundesgericht angesochtene Dispositiv 3 des Urtheils des Kantonsgerichtes von Graubunden vom 6. März 1885 eine sachliche Entscheidung über die Schabenersattlage ber Refurrenten nicht enthält;

Daß somit ein durch das Rechtsmittel ber Art. 29 und 30 bes Bundesgeseiges über Organisation ber Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte anfechtbares Saupturtheil über ben Civil. anspruch der Refurrenten nicht vorliegt und demnach auf deren burch Erklärung vom 23. März 1885 angemeldete und in ber mündlichen Berhandlung vom 6. Juni 1885 aufrechterhaltene Refursbegehren nicht eingetreten werben fann;

## erfannt:

Auf die Weiterziehung ber Refurrenten gegen das angefoch= tene Urtheil bes Rantonsgerichtes von Graubunden vom 6. Marg 1885 wird nicht eingetreten.

## IV. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

83. Urtheil vom 4. Dezember 1885 in Sachen Bemeinde Flafch und Ronforten.

A. Im Sahre 1780 wurde die Neuerstellung der "Reichs. ftrage" von Chur durch bas Hochgericht der IV Dörfer und weiter burch die, den "gemeinen III Bunben" unterworfene,

Herrschaft Maienfeld nach ber lichtensteinischen Landesgrenze angeregt. Der Unterhalt Diefer Strafe lag bamals auf bem Gebiete der Berrichaft Maienfeld ben gemeinen III Bunben als Landesberrn und Inhabern des fog. Brandiszolles ob : auf der Strede von ber Grenze der Herrschaft Maienfeld (bei ber obern Roll. ober Landquartbrucke) bis jur Churer Gemeindearenze bagegen war, vorbehältlich besonderer Berpflichtungen der Gemeinde Zizers, das Hochstift Chur unterhaltungspflichtig. Am 5. und 16. Juli 1785 tam zwischen dem Sochstift Chur einerfeits und ben "löblichen gemeinen Landen" andrerseits ein Bertrag über "Berstellung und Chausstrung und weiterhinige gleichmäßige Unterhaltung der Landstraße von der obern Bollober Landquartbrucke an bis auf die stadtdurischen Grenzen, soweit nämlich solche ernanntes Hochstift offen und fahrbar unterhalten soll", zu Stande. Dieser Bertrag bestimmt, daß "die löblichen gemeinen Lande die Herstellung und fünftige Unterhaltung dieses gangen Strafendistrifts also und bergestalt" übernehmen, "daß das Hochstift Chur dieser gangen Burde für je und allezeit ganglich frei und losgezahlet und zu keinem Beitrag unter welch immer Namen ober Vorwand in allfunftigen Zeiten jemals angehalten werden soll." Dagegen versprach bas Sochstift Chur die Bezahlung einer Auslösungssumme von 9000 fl. und verzichtete auf jeden Antheil an dem auf fraglicher Strafenstrede zu erhebenden Weggelde, mahrend es das Rollrecht an der obern Boll. ober Landquartbrucke und die damit verbundene Bruckenunterhaltungs- und Buhrpflicht beibehielt. Die Gemeinde Rizers, welcher laut Aft. Nr. 8 S. 18 die Unterhaltung der Straße "von der Rufi vor dem Dorf bis zur Ruft hinter dem Dorf" oblag, strebte ebenfalls eine Auslösung ber ihr obliegenden Berpflichtung an, indem fie u. a. einen "verhältnigmäßigen Aus. tauf" ähnlich wie bas Sochstift Chur anerbot; fie bot als Aus= taufssumme einen Betrag von 1400 fl. an, welchen Beitrag fie indeß "in Rücksicht ihrer bedrängten Umständen" nicht baar begablen zu können erklärte, sondern durch Leiftung von Fuhren und Lieferung von Materialen innert eines bestimmten Termins abverdienen wollte. Dies wurde ihr durch Erfenntniß der "berrschenden Rath und Gemeinden" der III Bunde bewilligt; durch

Aft vom 22. März 1790 sobann wurde ber Gemeinde Quittung für ihre Leiftungen ausgestellt und ausgesprochen, daß "mithin löbl. "gemeine Lande bie Berftellung und fünftige Unterhaltung ber "gangen Strecke ber Reichsstraße fo burch ben Flecken Bigers "vom Wegweiser an durch die untere Dorfgasse bis zum Bild "geht (übernehmen) also und bergeftalt, daß bie löhl. Gemeinde "Bizers dieser gangen Last für je und allezeit ganglich frei und "losgezählt und ju feinem Beitrag, unter welchem Bormand "ober Mamen es mare, in allen fünftigen Beiten jemals ange= "halten werden foll." Bon der Churergemeindegrenze bis gur Grenze der Herrschaft Maienfeld wurden in Folge beffen ber Meubau und später, und zwar bis in die neueste Beit b. b. bis jum Infrafttreten des neuen graubundnerischen Strafengesetzes von 1882, der Unterhalt der in Frage ftebenden Strafe (ber fog. deutschen Rommerzialstraße) ausschließlich von ben gemeinen III Bunden bezw. vom Kanton Graubunden beforgt. Auf bem Gebiete der Herrschaft Maienfeld wurden Bau und Unterhalt bieser Strage ebenfalls im Wesentlichen von den gemeinen III Bunden als straßenbaupflichtigem Subjekte ausgeführt; nur die Stadtgemeinde Maienfeld hatte eine gewisse Strafenbau- und Unterhaltungspflicht übernommen, wogegen ihre Ginwohner eine Weggeldbefreiung genossen. Nachdem im Sahre 1837 diese Weggeldbefreiuung vom Großen Rathe bes Kantons Grau. bunden aufgehoben worden war, fam zwischen bem Ranton und ber Stadtgemeinde Maienfeld am 9./19. Juli und 26. November 1839 eine Uebereinfunft zu Stande, welche folgendermaßen lautet: "1. Der Kanton übernimmt bon nun an auf eigene Roften "die bisher der Stadtgemeinde Maienfeld obgelegene Unter-"baltung ber beiben Strafenstrecken in und unter ber Stabt. "und zwar erftere in ihrem gegenwärtigen Buftand, lettere aber. "uachdem fie vorher von der Stadtgemeinde felbst genugend "wieder ausgebeffert und hergestellt sein wird. 2. Die Stadt-"gemeinde Maienfeld verpflichtet fich bagegen, außer ber im "ersten Artikel bedungenen Wiederherstellung ber Strafenftrede "unter ber Stadt das jur Pflasterung und Unterhaltung ber "Strafe in ber Stadt jederzeit erforberliche Baumaterial auf "jeweiliges Berlangen ber Strafentommission unentgeltlich auf

"bklaßter nicht durch die Leitung des Dachwassers der Beschädigung "ausgesetzt werde. 3. Die Stadtgemeinde Maienfeld für sich und "ihre sämmtlichen Einwohner ist fünstighin schuldig, wie alle "andern, welche die Straße befahren, das jeweilen tarismäßige "Weggeld ohne irgendwelchen Anspruch auf diesfällige Begünstigung zu entrichten."

B. Nachbem vom Jahre 1818 an die Kunftstraße von Chur über ben Bernhardin und Splugen an die tesfinische bezw. italienische Grenze (die sog. untere Rommerzialstraße) vom Kanton Graubunden erbaut und im Befentlichen gum Unterhalt übernommen worden, und nachdem bereits in den 1820ger Jahren die Bergübergange über Julier und Maloja ebenfalls vom Kanton verbeffert worden waren, faste der Groke Rath des Rantons Graubunden im Jahre 1834 einen "Beschluß binfichtlich ber "Erbauung der obern Strafe" b. h. der Strafe von Chur über Julier und Maloja nach ber italienischen Grenze bei Castasegna. Dieser Beschluß, welcher burch Rathe und Gemeinden bes Rantons genehmigt und damit zum Gesetze erhoben wurde, enthält u. a. folgende Bestimmungen: "Art. 1: Der Große Rath, von "ber Ueberzeugung ausgehend, baf es im Interesse und in ber "Ronvenienz des Kantons liege, erklärt fich dafür, daß der, mit "Borbehalt ber Sanktion ber Chriamen Rath und Gemeinben, "eventuell beschloffene Bau der obern Sandelsstraße, im Fall "ber Genehmigung vom Kanton aus unternommen und geleitet "und die von dem Herrn Kantonsingenieur auf 300,000 fl. an-"geschlagenen diesfälligen Untoften vorschuftweise aus ber Stanbes. "taffe geschöpft werden follen." "Art. 3: In Betreff ber Leift-"ungen, welche ben an ber obern Strafe gelegenen Gemeinden "sowohl während der Erbauung als bei ber nachherigen Unter-"baltung ber Strafe obliegen follen, bleiben besondere mit ben-"selben abzuschließende Ginverständnisse vorbehalten." "Art. 5: "Die Unterhaltung der so erbauten obern Kommerzialstraße über-"nimmt ber Ranton und bezieht bafür ein angemeffenes Weg-"gelb." In Ausführung bes Art. 3 diefes Grofrathsbeschluffes ordnete der Aleine Rath des Kantons Graubunden Rommiffare an die beim Baue der obern Kommerzialstraße interesfirten Ge-

meinden ab, "um mit benfelben die nothwendigen Unterhand-"lungen über die von ihnen mahrend und nach dem Baue ber "Strafe ju übernehmenden Pflichten bezüglich ihrer Leiftungen, "ihrer Beitrage, Abtretungen ac. ju eröffnen" und "die baraus "bervorgehenden Ginverständniffe abzuschließen." Die beauf. tragten Regierungstommissäre de Latour und Brosi brachten auch wirklich solche Konventionen mit den Gemeinden zu Stande. Die Konventionen mit den im Rubrum des gegenwärtigen Urtheils sub Mr. 6-23 und 26-31 bezeichneten Gemeinden wurden alle im Monat Mar; 1835 abgeschloffen und von den Regierungetommiffaren und ben Gemeindedelegirten unterzeichnet. Dieselben beruhen sammtlich auf bem gleichen als "Entwurf ju ben mit ben Gemeinden an der obern Strafe abzuschließenden Konventionen hinsichtlich ihrer Leistungen während des Baues und ber nachherigen Unterhaltung ber Strafe" betitelten Formular, welches wörtlich folgendermaßen lautet:

"Art. 1. Die Beaufsichtigung des Baues und der Unterhal= "tung der obern Kommerzialstraße wird der bestehenden Straßen= "kommission aufgetragen.

"Art. 2. Jede Gemeinde, über deren Gebiet die Straße ge"führt wird und die Allmeinde berühren möchte, ist schuldig
"und gehalten, den sowohl zur Erbauung als zur zufünftigen
"Befiesung und Unterhaltung der Straße erforderlichen Boden
"unentgeltlich zu überlassen, desgleichen auch die alte Straße,
"wo und wie ste für den neuen Straßenbau benutzt werden
"tann, und so auch die bestehenden Brücken.

"Art. 3. Desgleichen ist auch jeder Privateigenthümer schul-"dig und gehalten, die ihm zugehörigen Güter, Alpen und Ge-"bäulichkeiten, sofern der Straßenzug es erfordert, gegen eine "billige Entschädigung abzutreten.

"Das Eigenthum von Korporationen, als Kirchen, Schulen, "Spenden zc. soll durchaus und in jeder Beziehung hier und in "den folgenden Bestimmungen wie Privateigenthum betrachtet "und behandelt werden.

"Art. 4. Die Bestimmung der Richtung der zu erbauenben "Straße, sei es über Allmeinden oder Privatgüter, bleibt durch, "aus dem Ermessen des Kleinen Rathes oder bessen Beauf-

"tragten und Baukundigen überlassen und es kann und darf
"auf keine von Partikularen und Gemeinden erhobenen Ein"wendungen und Reklamationen gegen die zu nehmende Richtung
"der Straße Rücksicht genommen werden. Ehe der Straßenbau
"auf dem Gebiet einer Gemeinde begonnen wird, soll der In"genieur die betressende Gemeinde davon präveniren, und es soll
"sodann, wo die Straßenrichtung über Almeinden oder Gemeinds"boden führt, die Linie derselben im Beisein eines obrigkeitlich
"beaustragten Vorstehers, wo sie aber Privateigenthum durch"schneidet, im Beisein des Eigenthümers selbst, sofern er es ver"langt, abgesteckt werden.

"Art. 5. Alles zum Bau der Straße und ihrer Unterhaltung "nothwendige rohe Material, als: Holz, Steine, Kies und Sand, "find die Gemeinden schuldig, unentgeldlich abzutreten, und zwar "immer auf die, das Unternehmen möglichst erleichternde und "mindest kostspielige Weise. — Auch bleibt sestgesetzt, daß, wosern "in der Nähe des Straßenzuges kein der Gemeinde gehörendes "Material, namentlich Holz, sei es zum wirklichen Straßen= oder "Brückenbau, Geländer, sog. Paracarri zc., sei es zum Kalt= "brand, — dagegen aber solches in Privatgütern und Privat= "eigenthum nächst an der Straße zu sinden wäre, die Benutzung "desselben dem Unternehmen freistehe, wogegen die betressende "Gemeinde den oder die Privateigenthümer dafür zu entschä= "digen hat.

"Art. 6. Die an der Straße liegenden Gemeinden, sowie jene, "welche vermöge ihrer ausschließlichen Rechte in ihrem Brodgerwerb vorzüglich die Straße benußen, von Chur bis Casutasegna, sind gehalten, den Austauf der zum Straßenbau "nothwendigen Güter und Gebäulichteiten, deren Betrag seiner "Beit, nach der nachfolgend näher zu bezeichnenden Form, ausgemittelt werden wird, solidarisch zu bestreiten. Es wird daher "der Kleine Rath eine aus unparteiischen Mitgliedern bestehend e "Kommission ernennen, welche nöthigenfalls den Preis des in "die Straßenrichtung gesallenen Privateigenthums zu bestimmen "hat, wornach die Entschädigung zu leisten ist. — Da jedoch "der ganze Betrag der betroffenen Privatgüter erst nach Vollengung des Straßenbaues ausgemittelt und die daherigen Bah-

"lungen erst nach geschehener Abtheilung geleistet werden können. "so ift ber Gigenthumer ber Privatguter gehalten, auf solche "Entschädigung, gegen billig zu berechnende Binsvergutung, fo "lange zuzuwarten, bis die Abtheilung getroffen ift und die "Bahlungstermine festgefett find.

"Art. 7. Die vom Rleinen Rathe ernannte Rommission wird "bafür forgen, baf genaue und ausführliche Berzeichniffe ber "in ben Strafenzug gefallenen Privatguter und Gebaulichkeiten "aufgenommen und gehalten, und die Preise, sowie fie ausge-"mittelt worden, genau und punktlich berechnet werden.

"Nach vollendetem Stragenbau foll fobann ber Gefammt-"betrag auf gleiche Weise und in gleichem Sinne, wie beim "St. Bernhardiner - Strafenbau mit ben letten 35,000 Fr. "geschehen, unter Beobachtung ber hier nachfolgenden Form ver-"theilt werben:

"Es wird nämlich ber Rleine Rath ein Schiedsgericht von "fünf gang unvarteiischen Mitaliedern, beren Wahl, sowie bie "spezielle Bezeichnung bes Obmannes ihm frei überlaffen wird, "bestellen. — Dieses so bestellte Schiedsgericht wird Gemeinden, "Nachbarschaften und Bartifularen, welche unmittelbar an bem "Strafenbau betheiligt find und zur Mitleidenschaft an ber Ab-"tragung der Güterentschädigung gezogen werden können, anhören: "Grunde und Gegengrunde bernehmen und nach Maggabe ber "Bortheile die einer Korporation ober Gemeinde durch ben "Strafenbau vernunftigerweise berechnet, jutommen durften, die "fragliche Vertheilung ber Guteraustaufssumme endlich und "eidlich treffen.

"Wenn durch die neue Strafenrichtung neue Baune ober "Mauern erforderlich werden, so wird folgende Regel beobachtet: "Wenn früher bas gleiche Gut bereits die Beschwerde ber Unter-"haltung eines Zaunes oder einer Mauer hatte und durch die "neue Strafenrichtung ber Zaun ober bie Mauer nur verrückt "wird, so wird ber- ober dieselbe auf Kosten bes Unternehmens "an der neuen Strafe wieder hergestellt, die fernere Unterhal-"tung des. oder derfelben aber bleibt wie früher dem Gigen. "thumer bes Gutes zur Laft. — Wenn aber ein Gut ganz neue, "nie bestandene Bäunungen burch Anlegung der Strafe erfordert,

"so fällt zwar bie erste Unlegung solcher auch dem Unternehmen "jur Laft, die sofortige Unterhaltung aber dem Gigenthumer bes "Gutes; in diesem Falle aber soll dem Gigenthumer eine billige "Entschädigung für die neu zu übernehmende Befchwerde quer-"tannt werden, und sowohl biese als die Untosten für bie erfte "Aufführung folder Mauern oder Zäunungen werden von bem "nämlichen Schiedsgericht, wie ber Betrag des Guteraustaufs. "auf die betreffenden Gemeinden und Rorporationen ze. bes "gangen Strafenzuges vertheilt.

"Sollte durch die neue Straffenrichtung ein an ber alten "Strafe gelegenes Gut nunmehr bie Baunungsbeschwerbe nicht "zu tragen haben, so foll der Eigenthumer davon auch zu einer "etwelchen Mitleidenschaft an ben Guteraustauf gezogen werben "mögen.

"Art. 8. Wenn die Strafe ein Gut bergeftalt durchschneibet, "baß ber nicht in die Strafenrichtung gefallene Theil besselben "vom Eigenthumer entweder gar nicht, oder nicht mit Bortheil. "wie fonst benutt werden tann, was aber ausschlieklich nur "vom Schiedsgericht beurtheilt werden foll, so wird basselbe "erkennen, ob das gange Gut dem Unternehmen anbeimfalle. "und welche Bergutung bem Gigenthumer, fei es fur bas gange. "fei es nur für den Theil des Straffenzuges, gehöre.

"Art. 9. Gemeinden oder Partifularen, welche bisher verpflichtet "waren, Bruden zu unterhalten, und nun bon biefer Laft be-"freit werden, find gehalten, bem Ranton eine angemessene und "billige Entschädigung bafür zu geben, welche, wenn man "fich barüber nicht fonst vereinigen fann, ebenfalls von dem ob-"bezeichneten Schiedsgericht bestimmt werden soll.

"Art. 10. Desgleichen find Gemeinden und Partifulgren "Schuldig und gehalten, sofern ber Ranton zur Sicherung ber "Strafe neue Anlagen, als. Buhren, Damme und bergleichen "mehr, auszuführen und zu erbauen genöthigt mare, welche zu-"gleich jum Schut von Gemeinds, und Privatgutern bienen "wurden, eine angemeffene Entschädigung für die gehabten Aus-"lagen verhältnifmäßig, ein für allemal, zu leisten. Sollte man "fich über eine solche Entschädigung nicht zu verständigen im "Falle sein, so bleibt es bem jeweiligen Präfidenten des Appel $x_1 - 1886$ 

"lationsgerichtes nebst den zwei ersten unparteiischen Mitgliedern "besselben überlassen, eine solche zu bestimmen.

"Art. 11. Sollte die eine oder andere der bisher an der "Straße gelegenen Gemeinden durch die neue Nichtung von der "Straße abgeschnitten werden, so mag sie bei dem gleichen Schieds"gericht auf eine etwelche Entschädigung antragen und dasselbe "wird sodann darüber absprechen; immerhin aber würde der dies"fällige Betrag zu der ganzen Bertheilungssumme zu schlagen,
"und wie diese zu behandeln sein.

"Art. 12. Alle diejenigen Polizeiverordnungen, welche der-"malen für die untere Straße bereits bestehen, oder in Zukunft "noch eingeführt werden möchten, haben auch auf der obern "Straße ihre Anwendung zu sinden.

"Die kompetenten Behörden werden Uebertretungen obiger "Berfügungen strenge ahnden und bestrasen; sollten diese hierin "nachsichtig oder nachläßig sein, so wird der Kleine Nath, dem "überhaupt die Straßenpolizei auf der ganzen Straße obliegt, "auf geeignete Weise einschreiten, auf daß die Frevler zur ge"bührenden Ahndung und Strase gezogen werden.

"Art. 13. Die Gemeinden an der neu zu erbauenden Straße "sowie solche, welche Portensrechte auf derselben auszuüben "befugt sind, sind verpslichtet, jährlich einen Tag zu 10 Arbeits= "stunden berechnet, unentgeldlich Kies zur Beschüttung der Straße "zu führen, und zwar nach Anweisung des die Straßenunter= "haltung Beaufsichtigenden.

"Jedermann unter den hiezu verpstichteten, der eine einsache "oder doppelte oder mehrere solcher Mähnen, sei es zur Feld"arbeit oder zum Transitwesen oder sonst, hält, ist gehalten,
"mit der- oder denselben sich dieser Last zu unterziehen. Auch
"sind die Gemeinden an der Straße schuldig, alles Material
"als: Steine, Sand 2c., welches zur Besetzung der Straße durch
"die Dörser, durch welche dieselbe führt, soweit nämlich die Be"setzung als nothwendig und angemessen befunden wird, erfor"derlich ist, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der nach"berigen Unterhaltung der Straße, unentgeldlich an Ort und
"Stelle zu führen.

"Art. 15. Alle und jede Gefälle, welche von bem Waaren-

"transit von Chur bis Castasegna, sowie von Durchreisenden, "von Bieh, Pferden und Fuhrwerken aller Art, weß Namens "sie immer sein mögen, bisher bezogen wurden, treten die Gesumeinden von dem Augenblicke an den Kanton ob, da das Stück "Straße, worauf solche lasten, neu erbaut sein wird, und das "auszumittelnde Weggeld vom Kanton bezogen werden kann. "Davon sind jedoch die Niederlagsgebühren, sosern öffentliche "Niederlagsgebäude für transitirende Waaren benutt werden, "ausgenommen; es sind jedoch solche einer Revision unterworfen "und der Kleine Rath kann solche nach Erforderniß ermäßigen.

"Art. 15. Bon Berechnung und Entrichtung des zukünftigen "Weggeldes sind ausgenommen: alle Feld= und Auralfuhren, "ferner alles auf Weiden und Alpen hin und zurückgetriebene "Landesvieh, und endlich alle Fuhrwerke, für welche auf der "Einzugsstation das Weggeld bereits bezahlt worden, sofern solche "auf der Rückreise innert der nächsten 24 Stunden die gleiche "Station mit der gleichen Fuhr passiren.

"Art. 16. Alle jum Strafenbau erforderlichen Fuhren find "die Gemeinden, auf beren Gebiet berfelbe bewerkstelliat wird, "gegen eine angemessene Entschädigung Jahr aus Jahr ein zu "liefern verpflichtet. Der Ingenieur wird aber zu gehöriger Beit "ben Gemeinden die Angahl von Fuhrwerken, deren er bedarf, "anzeigen, bamit weber bas Unternehmen in Stodung, noch bie "Gemeinden in Verlegenheit gerathen. Wenn ber Ingenieur fich "über ben Preis ber Fuhrlöhne mit ber betreffenden Gemeinde "nicht verständigen fann, so wird ber Kleine Rath, je nach Daß-"gabe von Beit, Dertlichkeit und Umftanden, eine billige Tage "festseken, woran sodann Jedermann zu tommen bat; dagegen "ift der Ingenieur auch verbunden, fofern es von Gemeinden "oder Partifularen verlangt wird, die erforderlichen Fuhren durch "Gemeindsgenoffen der nämlichen Gemeinde beforgen zu laffen, "versteht sich jedoch immer, daß dieselben sich an die mittel= ober "unmittelbar vom Kleinen Rath festgesette Taxe halten und "ihre Schuldigkeit dabei thun und zu thun im Falle seien.

"Art. 17. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen Gemeinden "und dem Ingenieur oder der Straßenkommission oder beren "Kommissarien erheben, werden — sofern sie die Straße, ihre

"Richtung und Erbauung und die damit verbundenen Liefe-"rungen betreffen, ohne Weiterzug vom Aleinen Rath entschieden, "deßgleichen auch ähnliche Streitigkeiten zwischen Partikularen "und dem Ingenieur oder der Straßenkommission. Alle andern "Anstände, die nicht die Straße betreffen, sollen gütlich oder auf "verfassungsmäßigem Wege entschieden oder geschlichtet werden.

"Art. 18. Die Kosten für das Schiedsgericht, sür die Kom"missarien zur Schatzung der Privatgüter und für den Ingenieur
"zur Aufnahme des Straßenplanes und zur Aussührung desselben
"sowie der Straßenkommission, trägt ausschließlich die Standes"kasse ohne Kückgriff auf die an der Straße liegenden Gemein"den und Porten.

"Art. 19. Alles was den Durchzug auf der Straße hemmt, "wie z. B. Gatter und dergleichen, hat aufzuhören und ist sol-"ches den Gemeinden durchaus nicht mehr gestattet.

"Schlußartikel. Der Kleine Rath ist beaustragt und er-"mächtigt, mit allen betreffenden Gemeinden die Konventionen "förmlich abzuschließen und in's Reine zu bringen.

## Nachtrag.

"Ad Art. 2. In Bezug auf das für die Beschüttung der "Straße nöthige Kies wird ferners bestimmt: Daß solches ohne "Einrede von dem Gebiete der einen auf dasjenige einer andern "Gemeinde geführt und benutzt werden möge, je nachdem die "Konvenienz der Straßenunterhaltung es erfordern dürste.

"Ad Art. 10. In Bezug auf den Präsidenten des Ober-"Appellationsgerichtes wird beigefügt: "sofern derselbe dabei "nicht betheiligt ist, in diesem Fall aber würde diese Kompetenz "auf das nächste unparteiische Mitglied des Gerichtes über-"gehen.

Ad Art. 12. Nach dem ersten Hauptsatz soll es heißen: "so "zum Beispiel, werden die Gemeinden längs der neuen Straße "von den an derselben gelegenen Wäldern soviel Strecken, als "der Kleine Rath zu obigem Zweck nothwendig und gut sinden "wird, in scharsen Bann thun wird, serner das Holzriesen und "Holzschleisen auf der Straße; dann das Wässern und Wasser"leiten über oder durch die Straße bei Buße verbieten. Dem "Kleinen Rath wird jedoch vorbehalten, allfällige Wässerungs-

"graben durch die Straße führen zu lassen, wenn solches ohne "Rachtheil derselben geschehen kann, was derselbe nach barüber "eingeholtem Bericht allein zu beurtheilen hat."

Am 12. Juni 1835 kam auch mit dem Hochgerichte Oberengadin und den im Rubrum dieses Urtheils sub Rr. 24 und 25 bezeichneten Gemeinden Sils und Silvaplana eine "Konvention rücksichtlich der Erbauung und der Unterhaltung der obern Kommerzialstraße" zu Stande, welche folgendermaßen lautet:

"Art. 1. Die Beaufsichtigung des Baues und der Unterhal= "tung der obern Kommerzialstraße wird der jeweilen bestehenden "Straßenkommission ausgetragen.

"Art. 2. Das Hochgericht Oberengadin übernimmt mit allen "übrigen Gemeinden längs der obern Straße die solidarische "Berpslichtung, diejenigen Gemeinden zu entschädigen, welche bis"her an der Straße gelegen waren, durch die neue Richtung "aber von derselben abgeschnitten werden. Ebenso tritt das Hoch"gericht mit den übrigen Gemeinden in die solidarische Entschä"digungsverpslichtung derjenigen Partifularen ein, welche wegen
"neuer oder versetzter Bäunungen und Mauern eine solche anzu"sprechen berechtigt sind.

"Art. 3. Die kunstgemäße Erweiterung der Straßenstrecke von "Silvaplana bis an die Bergellergrenze, insofern dieselbe als "Fortsetzung der obern Kommerzialstraße einer Erweiterung besährste, sowie die Unterhaltung und Besiesung dieser Straßenschrecke übernimmt der Kanton. Dabei ist jedoch verstanden, daß "derselbe keinerlei Kosten für Auskauf von Gütern oder Allsmeinden, die für eine solche Erweiterung in Anspruch genommen "werden möchten, zu tragen hat, sondern aller diessälige Boden "dem Unternehmen unentgeldlich abgetreten wird. Ebenso wird "das zum Unterhalt der Straße ersorderliche Material aller "Art unentgeldlich überlassen.

"Art. 4. Für die Uebernahme der im vorstehenden Artikel "enthaltenen Verpflichtungen trittet das Hochgericht Oberengadin "den Ertrag der im Jahre 1843 zu beziehenden Straßenkreuzer "dem Kanton ab, und verzichtet damit auf den ihm durch groß"räthlichen Beschluß zugesicherten Bezug derselben.